



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenverordnung)

vom 12. Dezember 2013 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Synodalrat,

gestützt auf die Artikel 25, 134 und 176 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausbildung und den Dienst der deutschsprachigen Prädikantinnen und Prädikanten.

² Sie gilt für das gesamte deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Prädikantinnen und Prädikanten

¹ Prädikantinnen und Prädikanten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind Personen, die zur aushilfsweisen Leitung von Gottesdiensten ausgebildet und ermächtigt sind. Sie bringen mit ihrem Dienst zum Ausdruck, dass alle getauften Menschen berufen sind, an der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken.

² Sie sind nicht zu einem kirchlichen Amt beauftragt oder zum Pfarramt ordiniert.

³ Der Synodalrat ermächtigt geeignete Personen zum Prädikantendienst.

⁴ Er sorgt für die Ausbildung, die Begleitung und die Weiterbildung der Prädikantinnen und Prädikanten. Er setzt für die Begleitung und Weiterbildung eine Beauftragte oder einen Beauftragten sowie eine Kommission für den

¹ KES 11.020.

Prädikantendienst ein.

⁵ Er führt eine Liste der Prädikantinnen und Prädikanten im aktiven Dienst und gibt diese regelmässig in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten sind befugt, im Auftrag der Regionalpfarrerin oder des Regionalpfarrers oder des Kirchgemeinderats der betreffenden Kirchgemeinde einzelne Gottesdienste und in deren Rahmen Taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten.

² Sie können vorübergehend Stellvertretungen für Pfarrerinnen und Pfarrer übernehmen.

³ Sie nehmen keine Trauungen und keine Bestattungen vor und leiten keine Gottesdienste in Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen.

⁴ [aufgehoben]

II. Ausbildung und Einsetzung in den Dienst

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bieten eine Ausbildung zur Prädikantin oder zum Prädikanten an.

² Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der kirchlich-theologischen Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn RefModula nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen².

Art. 5 Voraussetzungen

Die Ausbildung steht Frauen und Männern offen, die

- a) getauft und Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind,
- b) für den Prädikantendienst persönlich und fachlich geeignet sind,
- c) über volkkirchliche Offenheit verfügen und
- d) durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im bernischen oder jurassischen Kirchendienst zu diesem Dienst empfohlen werden.

² Vgl. Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung) vom 15. August 2013 (KES 54.010).

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Wer die Ausbildung zur Prädikantin oder zum Prädikanten absolvieren möchte, reicht der oder dem Beauftragten ein schriftliches Gesuch und dem Bereich Theologie eine Kopie des Gesuchs ein.

² Dem Gesuch sind beizulegen

- a) ein Lebenslauf,
- b) Angaben über die bisherige Ausbildung,
- c) die schriftliche Empfehlung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im bernischen oder jurassischen Kirchendienst.

³ Die Kommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Aufnahmegespräch und entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung. Sie orientiert die Kommission RefModula über ihren Entscheid.

⁴ Im Gespräch kommen namentlich zur Sprache

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Prädikantendienst,
- b) die bisherigen persönlichen und beruflichen Erfahrungen,
- c) die theologische Position der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) persönliche Stärken und Schwächen,
- e) die Bereitschaft, den Prädikantendienst nach den dafür geltenden rechtlichen Vorgaben zu leisten.

Art. 7 Bestandteile der Ausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst gemäss RefModula

- a) Modul «Theologie I», bestehend aus den Modulblöcken «Bibel 1/Hermeneutik», «Glaube/Ethik 1» sowie «Gottesdienst 1»,
- b) Modulblock «Kirche 1 (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)» des Moduls «Theologie II»,
- c) Modulblock «Bibel 2» des Moduls «Theologie III»,
- d) Modulblock «Gottesdienst 2 (Prädikantendienst)» des Moduls «Theologie III».

² Die oder der Beauftragte kann angehende Prädikantinnen und Prädikanten vom Besuch einzelner Modulblöcke mit Ausnahme des Modulblocks Gottesdienst 2 befreien, wenn diese bereits über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

³ Für die Zulassung zum Prüfungsgottesdienst wird ein Mentorat bei einer erfahrenen Gemeindepfarrerin oder einem erfahrenen Gemeindepfarrer vorausgesetzt.

⁴ Der Modulblock Gottesdienst 2 wird als letztes besucht. Im Übrigen entscheiden die betroffenen Personen im Rahmen der besonderen Bestimmungen über RefModula selbst, wann und in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Modulblöcke besuchen.

Art. 8 Abschluss der Ausbildung

¹ Die Ausbildung wird mit einem Prüfungsgottesdienst abgeschlossen. Der Prüfungsgottesdienst ist Teil des Modulblocks Gottesdienst 2.

² Die Kommission beurteilt die Prüfung und beantragt dem Synodalrat gestützt auf das Ergebnis die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Prädikantendienst.

³ [aufgehoben]

⁴ Im Übrigen richtet sich der Abschluss der Ausbildung nach Bestimmungen über RefModula.

Art. 9 Aufnahme und Einsetzung in den Dienst

¹ Der Synodalrat entscheidet auf Antrag der Kommission über die Aufnahme in den Prädikantendienst.

² Die neu aufgenommenen Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gottesdienst feierlich in ihren Dienst eingesetzt.

³ Die Einsetzung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Synodalrats.

⁴ Die Prädikantinnen und Prädikanten erhalten eine Urkunde über die Aufnahme in den Prädikantendienst.

III. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 10 Auftrag

¹ Prädikantinnen und Prädikanten leiten einen Gottesdienst oder übernehmen eine Stellvertretung im Auftrag der Regionalpfarrerin oder des Regionalpfarrers oder des Kirchgemeinderats der betreffenden Kirchgemeinde.

² Die Auftrag gebende Stelle und die Prädikantin oder der Prädikant regeln die Einsätze und deren Modalitäten rechtzeitig durch schriftliche Vereinbarung.

Art. 11 Dienst und Vorbereitung

¹ Für die Vorbereitung und die Durchführung des Dienstes sowie die damit

verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen.

² Der Kirchgemeinderat organisiert den Kelchhalterdienst für Abendmahlsfeiern und stellt Brot und Wein oder Traubensaft bereit.

Art. 12 Entschädigung, Versicherung

¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten haben für ihren Dienst Anspruch auf Entschädigung und Auslagenersatz nach den Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung.

² Die Kirchgemeinde trägt die Kosten, soweit diese nicht durch den Kanton übernommen werden.

³ Sie stellt sicher, dass die Prädikantinnen und Prädikanten gegen Berufsunfälle im Zusammenhang mit ihrem Dienst versichert sind.

Art. 13 Rechenschaft

¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten halten die geleisteten Dienste schriftlich fest.

² Sie berichten der oder dem Beauftragten jeweils bis zum 31. Januar schriftlich über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr.

Art. 14 Weiterbildung

¹ Die oder der Beauftragte organisiert und leitet Weiterbildungsveranstaltungen für Prädikantinnen und Prädikanten, soweit diese nicht im Rahmen von RefModula angeboten werden.

² Die Prädikantinnen und Prädikanten sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtet, soweit die oder der Beauftragte diese als obligatorisch erklärt.

³ Sie können in Absprache mit der oder dem Beauftragten an Stelle der Weiterbildungsveranstaltung ein homiletisches oder liturgisches Angebot im Rahmen der Pfarrerweiterbildung oder ein anderes angemessenes Weiterbildungsangebot besuchen.

IV. Beendigung und Sistierung des Dienstes

Art. 15 Rücktritt

¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten können jederzeit von ihrem Dienst zurücktreten.

- ² Sie informieren den Synodalrat schriftlich.
- ³ Sie werden von der Liste der Prädikantinnen und Prädikanten gestrichen.

Art. 16 Sistierung

- ¹ Die Prädikantinnen und Prädikanten können ihren Dienst durch schriftliche Erklärung an den Synodalrat für bestimmte oder unbestimmte Zeit sistieren.
- ² Prädikantinnen und Prädikanten, die während zwei Jahren keinen Gottesdienst übernommen haben oder ihrer Weiterbildungspflicht nach Artikel 14 nicht nachgekommen sind, werden automatisch sistiert.
- ³ Sie werden während der Sistierung ihres Dienstes nicht auf der Liste der Prädikantinnen und Prädikanten geführt und sind nicht verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen nach Artikel 14 zu besuchen, erhalten aber die für die Prädikantinnen und Prädikanten bestimmten Informationen.
- ⁴ Wollen sie ihren Dienst wieder aufnehmen, stellen sie der oder dem Beauftragten zuhanden des Synodalrats ein Gesuch um Wiederaufnahme in den Prädikantendienst. Die oder der Beauftragte führt ein Gespräch mit der betroffenen Person und stellt dem Synodalrat Antrag.

Art. 17 Entzug

- ¹ Der Synodalrat kann die Ermächtigung zum Prädikantendienst entziehen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant die mit dem Dienst verbundenen Pflichten schwer verletzt oder in anderer Weise Anlass zu schwer wiegenden Beanstandungen gibt.
- ² Er gibt der betroffenen Person vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

V. Organisation und Verfahren

Art. 18 Synodalrat

- ¹ Der Synodalrat ist verantwortlich für den Prädikantendienst und führt die Aufsicht.
- ² Er ernennt die Beauftragte oder den Beauftragten und die übrigen Mitglieder der Kommission für den Prädikantendienst und legt die Entschädigungen für deren Tätigkeit fest.
- ³ Er entscheidet über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme (Art. 16 Abs. 3) in den Prädikantendienst und über den Entzug der Ermächtigung zum Dienst.

Art. 19 Beauftragte oder Beauftragter

¹ Der Synodalrat ernennt eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im bernischen oder jurassischen Kirchendienst als Beauftragte oder Beauftragten für den Prädikantendienst.

² Er kann im Sinne einer Co-Beauftragung zwei Pfarrpersonen gemäss Abs. 1 ernennen. Sie gelten entsprechend der vereinbarten Aufgabenteilung je einzeln als Beauftragte oder Beauftragter für den Prädikantendienst.

³ Die oder der Beauftragte

- a) legt aufgrund der bisherigen Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber und im Rahmen der allgemeinen Vorgaben der für RefModula zuständigen Stellen den erforderlichen Umfang der Ausbildung im konkreten Fall fest,
- b) organisiert und leitet das Aufnahmegespräch,
- c) begleitet die Prädikantinnen und Prädikanten in ihrem Dienst,
- d) organisiert und leitet die Weiterbildungsveranstaltungen, soweit diese nicht im Rahmen von RefModula angeboten werden,
- e) pflegt einen regelmässigen Austausch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator RefModula.

Art. 20 Kommission

¹ Die Kommission für den Prädikantendienst besteht aus fünf bis sieben Personen.

² Die oder der Beauftragte präsidiert die Kommission. Der Synodalrat ernennt die übrigen Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Kommission

- a) berät und begleitet die oder den Beauftragten,
- b) führt das Aufnahmegespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern,
- c) beurteilt den Prüfungsgottesdienst und stellt dem Synodalrat Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Prädikantendienst.

Art. 21 Verfügungen

¹ Die zuständige Stelle erlässt auf Ersuchen der betroffenen Person oder von Amtes wegen eine Verfügung, wenn ein Beschluss die Rechtsstellung der Prädikantinnen und Prädikanten zu deren Nachteil berührt oder wenn eine Streitigkeit nicht einvernehmlich beigelegt werden kann.

² Auf Ersuchen durch Verfügung zu eröffnen sind namentlich Entscheide betreffend

- a) die Nichtzulassung zur Ausbildung,
 - b) die Verpflichtung, bestimmte Modulblöcke der Ausbildung oder bestimmte Weiterbildungsangebote zu besuchen.
- ³ In jedem Fall durch Verfügung zu eröffnen sind namentlich
- a) die Verweigerung der Aufnahme in den Prädikantendienst,
 - b) die Verweigerung der Wiederaufnahme nach einer Sistierung des Prädikantendienstes,
 - c) der Entzug der Ermächtigung zum Prädikantendienst.

Art. 22 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der oder des Beauftragten oder der Kommission kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalkonvent erheben.

² Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des Synodalkonvents kann sie innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura Solothurn erheben.

³ Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die Gesetzgebung des Kantons Bern über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Bisherige Predigthelferinnen und Predigthelfer

Predigthelferinnen und Predigthelfer, die nach bisherigem Recht in den Predigthelferdienst aufgenommen worden sind, gelten als Prädikantinnen und Prädikanten nach dieser Verordnung.

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

In der Verordnung vom 21. Juni 2012 über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierten Personen³ werden die Begriffe „Predigthelferin“ und „Predigthelfer“ durch „Prädikantin“ und „Prädikant“ ersetzt.

³ KES 45.010.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist die Verordnung vom 11. August 1999 über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (Predigthelferverordnung) aufgehoben.

Bern, 12. Dezember 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 26. Februar 2015 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 19.
- Am 1. Juni 2017 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 und 4.
- Am 7. Juni 2018 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 und Art. 16.
- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 12 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020